

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.1_CH)

Seite: 1 / 17

Handelsname:
Art.-Nr.:

Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Grundreiniger spezial
UFI XE21-2VS7-D00X-TPTQ

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Fußbodengrundreiniger für alkalibeständige Böden, Steinböden
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.
Grund für das Abraten von Verwendungen: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Firmenname: Polatect AG
Straße: Route de Treyvaux 62
Ort: CH – 1732 Arconciel
Tel.: +41 (0) 26 402 06 00
Telefax: +41 (0) 26 402 06 02
E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

Ausländische Lieferantin/Herstellerin: Patina-Fala Beizmittel GmbH
Straße: Stahlstraße 5
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D – 30916 Isernhagen H. B.
Telefon: +49 (0) 511 973 86 29
Telefax: +49 (0) 511 973 86 40
E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de
Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

1.4 Notrufnummer:

Auskunft bei Notfällen: Tox Info Suisse Tel. 145 (24 h), www.toxi.ch
Giftinformationszentrum-Nord, Robert-Koch-Str. 42,
D - 37075 Göttingen, Tel.: +49 (0) 5 51 1 92 40

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Abschnitt	Gefahrenklassen	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:

GHS07



Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am:23.11.2023 (Version 2.1_CH)

Seite: 2 / 17

Handelsname:
Art.-Nr.:

Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)

Signalwort: Achtung

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en):

Limonene, Kalium-/Natrium-Cumolsulfonat, Isopropylidenglycerol, 2-Butoxyethanol.

Gefahrenhinweise:

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Gefahreninformationen (EU):

EUH208: Enthält Limonene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind oder in Nanoform vorliegen oder die als endokrine Disruptoren klassifiziert sind.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs: Gemisch aus Wasser, anderen Stoffen und Gemischen.

Gefährliche Bestandteile:

Bezeichnung	Gew.%	Identifizierung	Einstufung nach 1272/2008 (CLP)
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	5 - 15	CAS 112-34-5 EG-Nr. 203-961-6 Index 603-096-00-8 Reg.-Nr. 01-2119475104-44	Eye Irrit. 2, H319
2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol	1 - 5	CAS 100-79-8 EG 202-888-7 Reg.-Nr. 01-2120066005-66	Eye Irrit. 2, H319 ATE (Oral): 7.000 mg/kg ATE (Dermal): 2.000 mg/kg ATE (Inhalation): > 5,11 mg/l (aerosol)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, propoxyliert	1 - 5	CAS 68439-51-0 Polymer Reg.-Nr. nicht relevant	Aquatic Chron. 3, H412

Handelsname:

Grundreiniger spezial

Art.-Nr.:

1911 (1 l), 1955 (5 l)

(R)-p-Mentha-1,8-dien, Orangenextrakt	< 1	CAS 8028-48-6 EG 232-433-8 Reg.-Nr. 01-2119493353-35	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Cumolsulfonat; Na- und K- Salz	1 - 5	CAS 28348-53-0, 28085-69-0 EG 248-983-7, 248-827-8 Reg.-Nr.01-2119489411-37	Eye Irrit. 2, H319

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Inhaltsstoffe (648/2004; DetVO): < 5% anionische Tenside, <5% nichtionische Tenside, Limonene.
Weitere Angaben: -

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Das Produkt ist schwach alkalisch. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen:

Mit viel Wasser gründlich waschen. Verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren. oder Giftinformationszentrum anrufen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Falls vorhanden, Kontaktlinsen vorher entfernen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt:

Nach Augenkontakt:

Nach Verschlucken:

Sofort Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen. Datenblatt mitführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Personen, die Erste-Hilfe leisten sollen sich dabei nicht selbst gefährden und nur sichere Maßnahmen durchführen. Grundsätzlich wird für Ersthelfer auch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung empfohlen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wirkungen

Produkt verursacht schwere Augenschäden und kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verschlucken: Keine Wirkungen bekannt. Einatmen: Keine Wirkungen bekannt.

Symptome

Bei Augenkontakt: Rötung, brennende Schmerzen. Bei Hautkontakt: Allergische Hautreaktionen möglich. Bei Einatmen: Keine Symptome bekannt. Bei Verschlucken: Keine Symptome bekannt.

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.1_CH)

Seite: 4 / 17

Handelsname: Grundreiniger spezial
Art.-Nr.: 1911 (1 l), 1955 (5 l)

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Keine besonderen Hinweise. Zur Information Sicherheitsdatenblatt dem Arzt vorlegen.
Spezialbehandlung: Keine besondere Behandlungsweise bekannt.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Alkoholbeständiger Schaum, CO₂, Trockenlöschmittel, Wassernebel. Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte
Im Brandfall können sich bilden: Kohlenoxide, Toxische Pyrolyseprodukte, ätzende Dämpfe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Produktkontakt und Einatmen eventuell entstehender Lösemitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

6.1.2 Einsatzkräfte

Die Hinweise zur Verwendung von Schutzausrüstung wie unter 8. beschrieben, sind zu beachten. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen Abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Saugmittel, Absorptionsmittel (z. B.

Handelsname:
Art.-Nr.:

Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)

Kieselgur, Sand) aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

6.5 Zusätzliche Informationen:

Aufsaugen oder mit saugfähigem Material aufnehmen (Kieselgur, Sand, Sägemehl, usw.) und gem. Punkt 13 entsorgen. Nicht mit Säuren mischen. Produkt reagiert mit Säuren.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nicht in Kontakt bringen Säuren oder anderen Chemikalien. Gefäße nicht offen stehen lassen. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung /Produktinformation beachten. Arbeitsverfahren gemäß Gebrauchsanweisung anwenden. Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur. Kühl, frostfrei und trocken lagern. Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter lagern.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter, aufrecht stehend, aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen, Produkten lagern.

Lagerklasse (LGK, siehe Kap. 16):

10/12

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Gefäß zur Lagerung verschließen.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Handelsname:
Art.-Nr.:

**Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)**

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	ml/m ³	mg/m ³	Quelle
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	10 (MAK) 15 (MAK, KZGW)	67 (MAK) 101 (MAK, KZGW)	CH SUVA (12.06.2018) SSc
2-Butoxyethanol	111-76-2	10 (MAK) 20 (MAK, KZGW)	49 (MAK) 98 (MAK, KZGW)	CH SUVA (12.06.2018) S, SSc
(R)-p-Mentha-1,8-dien	5989-27-5	7 (AGW) 14 (AGW, KZGW)	40 (AGW) 80 (AGW, KZGW)	CH SUVA (27.04.2021) H, B, SSc

SDB = Sicherheitsdatenblatt

KZGW = Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

H = Haut resorptiv, B = Biologischer Grenzwert vorhanden, Kategorie SSc Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden, S = Sensibilisierend, Haut.

Biologische Grenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Parameter Wert	Butoxyessigsäure	Quelle
2-Butoxyethanol	111-76-2	Untersuchungsmaterial Probenahmezeitpunkt	150 mg/g U b, c	SUVA (12.06.2018)

Relevante DNEL-Werte:

Stoffname	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS	112-34-5	
Schwellenwert	Exposition	Verwendung durch	Expositionsdauer und Wirkung	
89 mg/kg KG/Tag	Dermal	Arbeitnehmer	Kurzzeit	Systemische Wirkungen
83 mg/kg KG/Tag	Dermal	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
50 mg/kg KG/Tag	Dermal	Verbraucher	Kurzzeit	Systemische Wirkungen
40,5 mg/m ³	Inhalativ	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
67,5 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
60,7 mg/m ³	Inhalativ	Verbraucher	Kurzzeit	Systemische Wirkungen
101,2 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Kurzzeit	Systemische Wirkungen
60,7 mg/m ³	Inhalativ	Verbraucher	Kurzzeit	Lokale Wirkungen
67,5 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Kurzzeit	Lokale Wirkungen
5 mg/kg KG/Tag	Oral	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen

Stoffname	Natriumcumolsulfonat	CAS	28348-53-0	
Schwellenwert	Exposition	Verwendung durch	Expositionsdauer und Wirkung	
7,6 mg/kg KG/Tag	Dermal	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
3,8 mg/kg KG/Tag	Dermal	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) 1907/2006**



Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am:23.11.2023 (Version 2.1_CH)

Seite: 7 / 17

Handelsname:
Art.-Nr.:

**Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)**

53,6 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
13,2 mg/m ³	Inhalativ	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
3,8 mg/kg KG/Tag	Oral	Verbraucher	Langzeit	wiederholt

Stoffname	Kaliumcumolsulfonat	CAS	28085-69-0	
Schwellenwert	Exposition	Verwendung durch	Expositionsdauer und Wirkung	
7,6 mg/kg KG/Tag	Dermal	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
3,8 mg/kg KG/Tag	Dermal	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
53,6 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
13,2 mg/m ³	Inhalativ	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
3,8 mg/kg KG/Tag	Oral	Verbraucher	Langzeit	wiederholt

Stoffname	(R)-p-Mentha-1,8-dien	CAS	5989-27-5	
Schwellenwert	Exposition	Verwendung durch	Expositionsdauer und Wirkung	
8,89 mg/kg	Dermal	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
4,44 mg/kg	Dermal	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
31,1 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Langzeit	Systemische Wirkungen
13,2 mg/m ³	Inhalativ	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen
4,44 mg/kg	Oral	Verbraucher	Langzeit	Systemische Wirkungen

Relevante PNEC-Werte:

Stoffname	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS	112-34-5	
Schwellenwert	Umweltkompartiment			
1,1 mg/l	Süßwasser			
0,11 mg/l	Meerwasser			
200 mg/l	Kläranlage (STP)			
4,4 mg/kg	Süßwassersedimente			
0,44 mg/kg	Meerwassersedimente			
0,32 mg/kg	Boden			
11 mg/l	Wasser (intermittierende Freisetzung)			

Stoffname	Natriumcumolsulfonat	CAS	28348-53-0	
Schwellenwert	Umweltkompartiment			
0,23 mg/l	Süßwasser			
100 mg/l	Kläranlage (STP)			
2,3 mg/l	Periodische Freisetzung			

Stoffname	Kaliumcumolsulfonat	CAS	28085-69-0	
Schwellenwert	Umweltkompartiment			
0,23 mg/l	Süßwasser			
0,23 mg/l	Meerwasser			

Handelsname:
Art.-Nr.:

Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)

100 mg/l	Kläranlage (STP)
2,3 mg/l	Periodische Freisetzung

Stoffname	(R)-p-Mentha-1,8-dien	CAS	5989-27-5
Schwellenwert			Umweltkompartiment
5,4 µg/l			Süßwasser
0,54 µg/l			Meerwasser
2,1 mg/l			Kläranlage (STP)
1,3 mg/kg			Süßwassersediment
0,13 mg/kg			Meerwassersediment
0,261 mg/kg			Boden
5,77 µg/l			Wasser

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für die fachgerechte Anwendung des vorliegenden Produkts, ist die normale Raumlüftung ausreichend. Technische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien (Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschießende Schutzbrille tragen.

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz:

Bei Gefährdung der Haut durch Feuchtarbeit (TRGS 531) entsprechende Schutzhandschuhe tragen.

Handschuhmaterial

Z. B. aus Butylkautschuk, Nitrilkautschuk. Handschuhauswahl nach EN 374 treffen. Das Material muss alkalibeständig sein. Beachten Sie die Angaben des Herstellers zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeiten, sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastungen, Kontaktdauer).

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

Sonstige Hautschutzmaßnahmen:

Einsatz von Hautschutzcreme wird empfohlen. Siehe auch Hygienemaßnahmen.

8.2.2.3 Atemschutz

Unter normalen Einsatzbedingungen nicht erforderlich.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am:23.11.2023 (Version 2.1_CH)

Seite: 9 / 17

Handelsname:
Art.-Nr.:

Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)

Informationen, Schutzmaßnahmen

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Aussehen (Erscheinungsbild)

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: klar, farblos - gelblich
Geruch: nach Orangen

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 0°C (Wasser)
Siedebeginn/Siedebereich: ca. 100°C (Wasser)
Entzündbarkeit: nicht brennbar, nicht weiterbrennbar
Untere Explosionsgrenze keine Daten vorhanden
Obere Explosionsgrenze keine Daten vorhanden
Flammpunkt (c.c. DIN3679): > 60°C
Zündtemperatur keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur keine Daten vorhanden
pH-Wert: 10,5 bei 20°C (konz.)
Kinematische Viskosität ähnlich Wasser
Dynamische Viskosität keine Daten vorhanden
Löslichkeit vollständig löslich (in Wasser)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): keine Daten vorhanden
Dampfdruck: keine Daten vorhanden
Relative Dichte: keine Daten vorhanden
Dichte (20°C) 1,04 g/cm³
Relative Dampfdichte keine Daten vorhanden
Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalischen Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften keine
Oxidierende Eigenschaften keine

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Nicht erhitzen.

10.2 Chemische Stabilität: Gegeben. Keine chemischen Reaktionen im Bereich der Verwendung bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Unter normalen Bedingungen keine Zersetzungsprodukte bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Nicht mit anderen Reinigungsmitteln oder anderen flüssigen Produkten mischen.

10.5 Unverträgliche Materialien Siehe 10.1.

Handelsname:
Art.-Nr.:

Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Siehe Abschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität,

Substanz, Stoff	Wirkdosis/ Konzentration	Dosis	Spezies	Methode, Exposition
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	LD50 (oral)	2.410 mg/kg	Maus	-
		5.660 mg/kg	Ratte	-
	LD50 (dermal)	>2.000 mg/kg	Kaninchen	OECD402
		2.764 mg/kg	Ratte	-
	LC50/4 h (inhalativ)	- mg/l	-	-
2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-Ylmethanol	LD50 (oral)	7.000 mg/kg	Ratte	-
	LD50 (dermal)	2.000 mg/kg	Ratte	OECD402
	LC50/4 h (aerosol)	>5,11 mg/l	Ratte	OECD403
R)-p-Mentha-1,8-dien, Orangenextrakt	LD50 (oral)	4.400 mg/kg	Ratte	-
	LD50 (dermal)	>5.000 mg/kg	Kaninchen	-
	LC50/4 h (inhalativ)	- mg/l	-	-
Cumolsulfonat, Na- und K-Salz	LD50 (oral)	7.000 mg/kg	Ratte	-
	LD50 (dermal)	>2.000 mg/kg	Kaninchen	-
	LC50/4 h (inhalativ)	- mg/l	-	-
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, propoxyliert	LD50 (oral)	>2.000 mg/kg	Ratte	-
	LD50 (dermal)	- mg/kg	-	-
	LC50/4 h (inhalativ)	- mg/l	-	-

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Relevante Inhaltsstoffe: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Grundlage: Berechnungsverfahren. Nicht getestet.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Relevante Inhaltsstoffe:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (5 - 15 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %

2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4- Ylmethanol (1 - 5 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %

Kalium-Cumolsulfonat (1 - 5 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %

Natrium-Cumolsulfonat (1 - 5 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als nicht additiv betrachtet. Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 3 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 „verursacht schwere Augenschäden“ eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten. Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:

Relevante Inhaltsstoffe:

Handelsname: Grundreiniger spezial
Art.-Nr.: 1911 (1 l), 1955 (5 l)

R)-p-Mentha-1,8-dien, Orangenextrakt (< 1 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 %
Das Gemisch ist nicht hautsensibilisierend. Bei empfindlichen Personen können trotzdem Allergien ausgelöst werden. Ergebnis: Das Gemisch wird eingestuft mit „Enthält Limonene. Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.“

Karzinogenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.

Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können: Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

11.2 Andere Informationen:

Endokrinschädliche Eigenschaften: Keiner der verwendeten Inhaltsstoffe ist in der Liste für endokrinschädliche Stoffe aufgeführt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteile, die zur **akuten Gewässergefährdung** beitragen können:
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Gewässergefährdung: Akut nicht eingestuft.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Substanz, Stoff	Wirkdosis/	Testdauer	Spezies	Methode,
-----------------	------------	-----------	---------	----------

Handelsname:
Art.-Nr.:

Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)

	Konzentration			Bemerkungen
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, propoxyliert	EC10 > 0,1-1 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	-
	EC50 > 1-10 mg/l	48 h	Daphnia magna	-
	EC50 > 1-10 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	-
	LC50 > 1 - 10 mg/l	96 h	Leuciscus idus	-
2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol	LC50 = 16.700 mg/l	96 h	Pimephales promelas	-
	EC50 > 96 mg/l	48 h / statisch	Daphnia magna	OECD202
	ErC50 > 92 mg/l	72 h / statisch	Pseudokirchneriella subcapitata	OECD202
	NOEC = 92 mg/l	72 h / statisch	Pseudokirchneriella subcapitata	OECD201
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	EC50 > 1.000 mg/l	3 d / statisch	Mikroorganismen	OECD209
	EC10 > 1.000 mg/l	3 d / statisch	Mikroorganismen	OECD209
	LC50=1300 mg/l	96 h /statisch	Fisch	OECD203
	EC50 >100 mg/l	48 h /statisch	Großer Wasserfloh	OECD202
(R)-p-Mentha-1,8-dien	EC50 =4.950 mg/l	48 h	Großer Wasserfloh	-
	EC50 >100 mg/l	96 h	Grünalge	OECD201
	EC50 = 2.850 mg/l	24 h	Großer Wasserfloh	-
	EC50 > 100 mg/l	72 h /statisch	Grünalge	OECD201
	NOEC > 100 mg/l	96 h	Grünalge	OECD201
	NOEC > 100 mg/l	96 h	Großer Wasserfloh	OECD202
	LL50 = 5,65 mg/l	96 h	Zebrafisch	OECD203
Cumolsulfonat, K- und Na-Salz	EL50 = 1,1 mg/l	48 h	Daphnia magna	OECD202
	EL50 = 1,4 mg/l	24 h	Daphnia magna	OECD202
	EL50 = 150 mg/l	72 h	Alge	OECD201
	LL50 = 5,65 mg/l	96 h	Zebrafisch	OECD203
Cumolsulfonat, K- und Na-Salz	LC50 >1000 mg/l	96 h	Fisch	-
	EC50 >1000 mg/l	48 h	Daphnia Magna	-
	EC50 >230 mg/l	96 h	Algen	-
	ErC50 > 1000 mg/l	3 h	Bakterien	-

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Substanz, Stoff	Wirkdosis/ Konzentration	Testdauer	Spezies	Methode (Quelle)
2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol	NOEC: 10 mg/l	21 d	Daphnia magna	OECD211
	NOEC: 250 mg/kg	56 d	Eisenia fetida	OECD222
	EC10: 1.250 mg/kg	28 d	Boden Organismen	OECD216
Cumolsulfonat, K- und Na-Salz	NOEC = 31 mg/l	96 h	Algen	-
(R)-p-Mentha-1,8-dien	NOELR = 4 mg/l	96 h	Danio rerio	OECD203, ECHA
	NOELR = 0,48 mg/l	48 h	Daphnia magna	OECD202, ECHA
	NOELR = 50 mg/l	72 h	Alge	OECD201, ECHA

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Bestandteile, die zur **chronischen Gewässergefährdung** beitragen können.

Relevante Inhaltstoffe:

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, propoxyliert (1 - 5%, Kategorie 3)
Es ist der Grenzwert zu beachten: Kategorie 3: 25 %, Kategorie 4: 25 %
Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenkategorie eingestuft.

Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können.
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Die Ozonschicht schädigend nicht eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Handelsname:
Art.-Nr.:

**Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)**

Stoffname	Prozeß	Abbaurrate	Zeit	Methode	Quelle
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Bioabbau	85% 100%	28 d	OECD 301C OECD 302B	- -
2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol	Bioabbau	4% 25%	28 d 28 d	OECD 301D OECD 302B	- -
K- und Na-Cumolsulfonat	Bioabbau	103-109 %	28 d	OECD 301D	-

Bioabbau

Das Gemisch enthält biologisch abbaubare Tenside laut der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (siehe auch Abschnitt15).

Persistenz

Es sind keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential

Substanz, Stoff	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Kow)/	Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Bewertung	Bemerkungen
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	<3	-	Geringes Bioakkumulationspotential	-
2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol	Gut wasserlöslich	Keine Daten vorhanden	Akkumulation in Organismen nicht erwartet	-
Kaliumcumolsulfonat	-1,1	Keine Daten vorhanden	Geringes Bioakkumulationspotential	-
Natriumcumolsulfonat	-1,4	Keine Daten vorhanden	Geringes Bioakkumulationspotential	-
(R)-p-Mentha-1,8-dien	2,78 – 4,88	32-156	-	ECHA

Bewertung / Einstufung:

Es handelt sich um ein Gemisch, das nach Bewertung der Einzelstoffe, nicht als umweltgefährlich einzustufen ist.

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten:

Das Produkt ist leicht in Wasser löslich.

Substanz, Stoff	Absorption, Boden (Koc)	Methode	Bewertung
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	-	-	Eine Adsorption im Boden ist nicht zu erwarten
2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol	Log Koc <1,25	OECD121	Hohe Mobilität in Böden

12.5 Ergebnis der PBT und vPvP Beurteilung

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent/bioakkumulativ/toxisch) und vPvB (sehr persistent/sehr bioakkumulativ).

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen:

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Endokrine Disruptoren-Liste: Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Handelsname:
Art.-Nr.:

Grundreiniger spezial
1911 (1 l), 1955 (5 l)

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Ökotoxikologische Bewertung

Kurzzeit (akute) aquatische Gefährdung

2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol: Nicht umweltgefährdend für die aquatische Umwelt (LC/LL50, EC/EL50 > 100 mg/L)

Langzeit (chronische) aquatische Gefährdung

2,2-dimethyl-1,3-dioxolan-4-ylmethanol: Keine nachteilige chronische Wirkung beobachtet bis zur Schwelle von einschließlich 1 mg/L.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen

Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1,
Code: 20 01 29, S.

Entsorgung Produkt, restentleerte Verpackung:

Das Produkt, Restmengen und ungereinigte Verpackungen müssen als Sonderabfall entsorgt werden und einem anerkannten Entsorgungsunternehmen (s. u.) mitgegeben werden.

Entsorgung Verpackung:

Gereinigte und vollständig entleerte Verpackungen können über den Hauskehricht entsorgt werden. Verunreinigte Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen.

Geltende Bestimmungen:

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610), Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen; SR 814.610.1

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungsunternehmen oder Sammelstellen).

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach vorliegender Einstufung kein Gefahrgut.

	Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs- Transport (ADN)	Seetransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI/IATA)
14.1 UN-Nummer	-	-	-	-
14.2 Richtige UN Versandbezeichnung	-	-	-	-
14.3 Transportgefahrenklasse	-	-	-	-
Gefahrzettel	-	-	-	-
14.4 Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5 Umweltgefahren	-	-	-	-

Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am:23.11.2023 (Version 2.1_CH)

Seite: 15 / 17

Handelsname: Grundreiniger spezial
Art.-Nr.: 1911 (1 l), 1955 (5 l)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender -
Keine.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code -
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC-Gehalt: 11 Gew.% (0,11 kg VOC/kg Produkt)
Wassergefährdungsklasse A
Verwenderkategorie: Private Verwenderin, gewerbliche Verwenderin
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung): Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind. Inhaltsstoffangaben siehe unter Abschnitt 3.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Anhang XIV, REACH Art. 57 SVHC-Stoffe (Besonders besorgniserregende Stoffe): Nicht zutreffend
In diesem Produkt enthaltene besorgniserregende Stoffe (Kandidatenliste; Anhang 3 ChemV) Nicht zutreffend
Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Letztes Überarbeitungsdatum /letzte Versionsnummer: 27.04.2021 (Version 2.1_CH)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufungm Kennzeichnung und Verpackung
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Druckdatum: 24.11.2023

überarbeitet am: 23.11.2023 (Version 2.1_CH)

Seite: 16 / 17

Handelsname: Grundreiniger spezial
Art.-Nr.: 1911 (1 l), 1955 (5 l)

EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EN	Europäische Norm
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
k. D. v.	keine Daten vorhanden
KZW	Kurzzeitwert
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MAK	Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
n. a.	nicht anwendbar
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
SUVA	Schweiz. Unfallversicherung, MAK und BAT-Werte für die Schweiz, siehe: https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/anpassungen-der-grenzwerte-am-arbeitsplatz
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Handelsname: Grundreiniger spezial
Art.-Nr.: 1911 (1 l), 1955 (5 l)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 474/2014.
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.
Lagerklassen (Schweiz): Umweltfachstellen der Kantone der Nordwestschweiz (Hrsg.), Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis, 3. Auflg. Jan. 2018

Internet

<http://www.baua.de>
[http:// publikationen.dguv.de](http://publikationen.dguv.de)
<http://gestis.itrust.de>
<http://logkow.cisti.nrc.ca>
<http://www.gischem.de>
<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten (pH-Wert), Berechnungsverfahren
Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

16.5 Wortlaut H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

Im Datenblatt Abschnitt 2 und 3 verwendete H -Sätze:
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise:

Keine

16.7 Sonstige Hinweise:

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.